

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/4/27 7Ob69/01z,
7Ob31/03i, 7Ob191/03v, 7Ob114/18t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2001

Norm

VersVG §5 Abs2

VersVG §5 Abs3

Rechtssatz

Zum Schutz des Versicherungsnehmers ist die Genehmigung(sfiktion) nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer bei Aushändigung des Versicherungsscheines auf die abweichende Rechtsfolge und das Widerspruchsrecht hingewiesen hat (erste Voraussetzung); dieser Hinweis hat entweder durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt hervorzuheben ist, zu geschehen (zweite Voraussetzung); ferner ist auf die Abweichungen aufmerksam zu machen (dritte Voraussetzung).

Bei den im § 5 VersVG aufgelisteten drei Voraussetzungen handelt es sich um kumulative. Selbst wenn der einen oder anderen entsprochen wird, jedoch nicht alle zusammen erfüllt sind, kann es nicht zur Genehmigungsfiktion durch den Versicherungsnehmer nach dieser Gesetzesstelle kommen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 69/01z
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 69/01z
Veröff: SZ 74/83
- 7 Ob 31/03i
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 31/03i
Auch; nur: Bei den im § 5 VersVG aufgelisteten drei Voraussetzungen handelt es sich um kumulative. (T1)
- 7 Ob 191/03v
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 191/03v
Auch; nur T1; Beisatz: Dann, wenn der Versicherer auch nur einer dieser Anforderungen nicht oder teilweise nicht entsprochen hat, ist die Abweichung (hier: Umstufung) für den Versicherten unverbindlich. (T2)
- 7 Ob 114/18t
Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 114/18t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115115

Im RIS seit

27.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at